

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

4. Jahrgang

Ausgegeben am 19. März 2025

Nr. 16/2025

Haushaltssatzung der Stadt Lohne für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lohne in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	67.440.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	67.139.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.427.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.253.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.782.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	25.054.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	660.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	79.709.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	89.967.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförder-Maßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.455.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|-----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |
|----|--------------|-----------|

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen.

Lohne, 11.12.2024

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 17.03.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 20.03.2025 bis 28.03.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstr. 26, Zimmer Nr. 229, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lohne, den 19.03.2025

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin